

Badische Landesbibliothek Karlsruhe

Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe

**Verordnungs-Blatt der Generaldirektion der Badischen
Staatseisenbahnen. 1872-1920**

1885

34 (25.6.1885)

Verordnungs-Blatt

der
Generaldirektion der Großherzoglich Badischen Staatseisenbahnen.

Karlsruhe, den 25. Juni 1885.

Inhalt.

Allgemeine Verfügungen:	Nr. 41835. B. Steuerfreiheit für Spiritus.
Nr. 42534. G.D. Vollzug des Unfallversicherungsgesetzes.	Nr. 42533. B. Zusammenstellung der Zoll- und Steuer- vorschriften.
Sonstige Bekanntmachungen:	Nr. 42779. B. Einfuhr von Druckapparaten nach Rußland.
Nr. 41579. B. Weltausstellung in Antwerpen.	Nr. 41175. B. Adressenverzeichnis der Wagenverwaltungen.
Nr. 42247. B. Extrazug Basel—Berlin am 16. Juli.	Nr. 42270. B. Regulativ für die gegenseitige Wagenbe- nutzung.
Nr. 40525. G.D. Vollzug des Staatsgesetzes.	Nr. 42783. B. Eigengewicht des Wagens Baden Nr. 6846.
Nr. 42086. G.D. Badebegünstigung für Beamte.	Nr. 41034. B., Nr. 41613. B. und Nr. 43000. B. Mittheilungen über ausw. Verwaltungen.
Nr. 41090. B. und Nr. 41920. B. Fahrpreidermäßigung.	Aufgefundenes Geld.
Nr. 42932. B. Coobillete.	Verichtigung.
Nr. 41887. B. Fehlen eines Gepäcksstücks.	
Nr. 42438. B. Abfertigung lebender Thiere.	
Nr. 41176. B. Beförderungsvorschriften für den Sommer- dienst.	

Allgemeine Verfügungen.

Nr. 42534. G.D. Den Vollzug des Unfallversicherungsgesetzes betreffend.

Unter Bezugnahme auf das Gesetz vom 28. Mai d. J., die Ausdehnung der Unfall- und Krankenversicherung betreffend (Reichsgesetzblatt Nr. 19) machen wir darauf aufmerksam, daß die Fürsorge für das von den Gepäcbestätterei-, Güterbestätterei- und Güterverlade-Unternehmern eingestellte Personal gegen die Folgen von Betriebsunfällen nicht von der diesseitigen Verwaltung getragen wird und es daher Sache dieser Unternehmer ist, ihre Betriebe anzumelden, um in eine Berufsgenossenschaft eingetheilt zu werden.

Die Anmeldung hat bis zum 20. Juli d. J. bei den unteren Verwaltungsbehörden, nämlich in Baden bei den Großh. Bezirksämtern, mittelst Formularen zu erfolgen, welche wohl von den Gemeindebehörden werden erhoben werden können.

Die bezeichneten Unternehmer sind von den vorgelegten Dienststellen hievon ausdrücklich zu verständigen.

Auf den Güterbestättereiunternehmer in Basel findet das Unfallversicherungsgesetz keine Anwendung.

Karlsruhe, den 22. Juni 1885.

Generaldirektion der Großherzoglich Badischen Staatseisenbahnen.

W. Eisenlohr.

Sonstige Bekanntmachungen.

Anschläge.

Nr. 41579. B. Den bedeutenderen Stationen wird anlässlich der Antwerpener Weltausstellung ein Plakat über die Reiseverbindungen zwischen Oesterreich, Süddeutschland und Antwerpen über Aachen—Maastricht zum Anschlag in den Wartsälen und Vorhallen der Bahnhöfe k. H. zugehen; einzelne Stationen erhalten außerdem noch eine Anzahl zur Vertheilung an die größeren Gasthöfe.

Nr. 42247. B. Den Stationen wird ein Plakat über den am 16. Juli l. J. zur Ausführung kommenden Extrazug Basel—Berlin zum Anschlag k. H. zugehen.

Personalsachen.

Nr. 40525. G.D. Die in Absatz 4 der diesseitigen Verordnung vom 13. August v. J. Nr. 55113. G.D. (Verordnungsblatt Nr. 58) gegebene Vorschrift, wonach Pensionäre, welche gegen Entgelt in der Staatsverwaltung wieder verwendet werden, jeweils alsbald anher namhaft zu machen sind, wird zur pünktlichen Befolgung in Erinnerung gebracht und hierbei noch bemerkt, daß beim Aufhören der Wiederverwendung eines Pensionärs gleichfalls Anzeige zu erstatten ist.

Nr. 42086. G.D. Nach einer Bekanntmachung der Direktion der Nordsee-Bäder Westerland und Wenningstedt auf Sylt sind für Beamte, welche in die Lage kommen, die genannten Seebäder zu gebrauchen, die nachbezeichneten Einrichtungen bezw. Erleichterungen getroffen:

In Westerland auf Sylt ist neben der Hauptbadeanstalt ein zweites Etablissement für Herren eingerichtet, dessen Benutzung um ein Drittel billiger gestellt ist, als die der Hauptanstalt.

In Wenningstedt auf Sylt (eine halbe Stunde von Westerland, bei gleichwerthig heilkräftigem Badestrande) ist ein Bade-Etablissement eingerichtet, dessen Preise ein Drittel billiger sind, als in der Westerlander Hauptanstalt; von diesen Preisen tritt für minder bemittelte Beamten aller Kategorien eine Ermäßigung um 50% ein. Kurtaren kommen in Wenningstedt gänzlich in Fortfall.

Die Badedirektion sorgt für billigste Unterbringung in Privatwohnhäusern und für kurgemäße gute Verpflegung zu billigsten Preisen.

Beamte erhalten an beiden Badeorten auf Sylt freie

badeärztliche Behandlung, solche, die von ihren vorgeordneten Behörden eine Bescheinigung über Mittellosigkeit beibringen, sind von jeglichen Abgaben an die Direktion für Benutzung der Bade- und Kureinrichtungen vollständig befreit.

Näheres ist bei der genannten Direktion, Alsterarkaden Nr. 10 in Hamburg, zu erfragen.

Personenverkehr.

Nr. 41090. B. Am 19. Juli wird in Osterburken eine Gewerbeausstellung eröffnet. Zur Erleichterung des Besuches tritt eine Fahrpreisermäßigung in der Weise ein, daß die vom genannten Zeitpunkte an bis zu dem seiner Zeit noch besonders bekannt zu gebenden Schluß der Ausstellung in Heidelberg und den östlich davon gelegenen Stationen jeweils Mittwoch's gelösten einfachen Billete nach Osterburken innerhalb der Gültigkeitsdauer entsprechender Retourbillete auch zur Rückfahrt benutzt werden können, sofern dieselben in der Ausstellung auf der Rückseite abgestempelt worden sind.

Einige Abdrücke des zur Verwendung kommenden Stempels werden behufs Instruirung des Fahrpersonals abgegeben werden.

Nr. 41920. B. Am 4./6. Juli findet in Gerlachsheim ein Feuerwehrfest statt.

Den Theilnehmern, welche die Uniform tragen, wird zur Fahrt nach und von dieser Station der Militärfahrpreis bewilligt; bei der Abfertigung ist gemäß Verfügung Nr. 25956. B. vom 1. J. — Verordnungsblatt Nr. 18 — zu verfahren.

Nr. 42932. B. Die durch die Reiseagenten Th. Cool & Son in London zum Verkauf kommenden Coupons werden in Zukunft für die I. Klasse in gelber und für die II. Klasse in grüner Farbe erstellt sein; der gegenwärtige Vorrath an Coupons mit den alten Farben wird noch aufgebraucht.

In der Personendienstinstruktion (§. 18) und der Dienstsanweisung für Zugmeister etc. (§. 57) ist hiervon Vormerkung zu machen.

Fehlendes Gepäckstück.

Nr. 41887. B. In Konstanz fehlt zu Gepäckschein

Zürich—Konstanz Nr. 72 vom 30. Mai 1885 ein grün angefarbener Koffer, gez. A. D., 22 kg schwer.

Sämmtliche Stationen werden angewiesen, in ihren Lagerräumlichkeiten sofort genaue Nachforschungen nach dem fehlenden Gegenstande anzustellen und denselben im Aufbindungsfalle — unter Anzeige an die diesseitige Generaldirektion — nach Konstanz abzusenden.

Tierbeförderung.

Nr. 42438. B. In der mit Verfügung Nr. 36066. B. (Verordnungs-Blatt Nr. 28 v. L. J.) ausgegebenen Dienst-anweisung für die Abfertigung lebender Thiere im Sommerdienst 1885 ist auf Seite 3 unter f. nachzutragen:

„III. zwischen Leopoldshöhe und Basel einerseits und Schaffhausen andererseits“

Beförderungsvorschriften.

Nr. 41176. B. In den Beförderungsvorschriften für den Sommerdienst auf Seite 14 unter I Dienstkorrespondenzen ist betreffs der Rückleitung der Brieffäcke auf der Strecke Karlsruhe—Basel—Konstanz anstatt 9/207 zu setzen: Züge 9/205/207.

Zoll- und Steuerwesen.

Nr. 41835. B. Mit Bezug auf die Verfügung Nr. 34579. B. v. v. J. (Verordnungs-Blatt Seite 132) wird bekannt gegeben, daß nach Verständigung der Ausschüsse des Bundesraths für Zölle und Steuern und für Handel und Verkehr die Erhebung der Uebergangsabgabe für Branntwein von Läden, Polituren, Firnissen, Glasuren oder ähnlichen Fabrikaten aus Harzen und Spiritus in allen deutschen Staaten eingestellt ist. Der mit vorstehender Verfügung angeordnete Nachtrag auf Seite 57 Zeile 2 v. o. der Zoll- und Steuervorschriften ist wieder zu streichen.

Nr. 42533. B. Der Bundesrath hat in seiner Sitzung vom 21. Mai d. J. beschlossen, daß folgende Artikel:

Eisen- und Stahldraht aller Art — Nr. 239 und Nr. 240 des statistischen Waarenverzeichnisses —, Drahtstifte — Nr. 253 ebendasselbst — und Briquettes — aus Nr. 806 ebendasselbst — vom 1. Juli 1885 ab in das Verzeichniß derjenigen Masfengüter, auf welche die Bestimmung im §. 11, Absatz 2,

Ziffer 3 des Gesetzes über die Statistik des Waarenverkehrs mit dem Auslande vom 20. Juli 1879 Anwendung findet, aufzunehmen seien.

Die Anlage T zur Zusammenstellung der Zoll- und Steuervorschriften ist hiernach zu ergänzen.

Nr. 42779. B. Typographische Schreibmaschinen, Handdruckpressen, überhaupt alle Arten Druckapparate nebst Zubehör dürfen von Privatpersonen nach Rußland nur nach eingeholter Erlaubniß bei der Lokalbrigade (in Petersburg der Stadtoberbefehlshaber, in Moskau der Generalgouverneur, in den übrigen Orten der Gouverneur) eingeführt werden. Soll bei Versendung solcher Gegenstände über Wirballen die Verzollung an der Grenze stattfinden, so kann dies nur geschehen, wenn der Absender dem Frachtbriefe die erforderliche Bescheinigung über die ertheilte Erlaubniß beifügt oder der Empfänger dieselbe dem Vermittler an der Grenze übersendet.

Zu Abschnitt VII, II E 3 der Zoll- und Steuervorschriften (Seite 82^b) ist hiervon Vormerkung zu machen.

Wagensachen.

Nr. 41175. B. Zum Adressen-Verzeichnisse der Wagenverwaltungen vom Februar l. J. ist der I. Nachtrag ausgegeben worden, von welchem den betreffenden Beamten und Dienststellen die zum Dienstgebrauche erforderliche Anzahl Exemplare von hier aus zugehen wird.

Nr. 42270. B. Die königliche Eisenbahndirektion Altona ist an Stelle der früheren Berlin—Hamburger Eisenbahn dem Regulativ für die gegenseitige Wagenbenutzung im Verkehr zwischen den Italienischen Bahnen einerseits und Deutschen u. Bahnen andererseits via Gotthard und Brenner beigetreten.

Es ist daher in diesem Regulativ in §. 1 al. 1 B. (Seite 5) die Berlin—Hamburger Bahn zu streichen und an deren Stelle „Preuß. Direktionsbezirk Altona“ zu setzen.

Nr. 42783. B. Der gedeckte Güterwagen Baden Nr. 6846 ist von jener Station, welcher derselbe zunächst zugeht, sofort zur Prüfung des an demselben angeschriebenen Eigengewichts mit Lieferchein an die Hauptwerkstätte hier einzusenden und ist der Vollzug berichtlich anher anzuzeigen.

Mittheilungen.

Nr. 41034. B. Am 1. Juni d. J. ist die Strecke Rubelsdorf—Landskorn der Ungarischen Staatseisenbahngesellschaft mit der Station Landskorn für den Gesamtverkehr eröffnet worden.

Vom gleichen Tage ab führt die bisherige Station Rubelsdorf—Landskorn die Bezeichnung Rubelsdorf.

Im Koch'schen Stationsverzeichnis ist hiervon Vormerkung zu machen.

Nr. 41613. B. Die dem königlichen Eisenbahnbetriebsamt in Altena unterstellte Bahnstrecke Iserlohn—Hemer mit den Stationen Iserlohn (Ostbahnhof) und Westig ist für den Personen-, Güter- und Gepäckverkehr eröffnet worden.

Bezüglich der Waarenstatistik gehören Iserlohn (Ostbahnhof) und Westig zum Verkehrsbezirk 24, Provinz Westfalen.

Im Koch'schen Stationsverzeichnis und im Verzeichnis zur Waarenstatistik ist hiervon Vormerkung zu machen.

Nr. 43000. B. Als Fortsetzung der Linie Zaandam—Hoorn ist die von der holländischen Eisenbahngesellschaft

Nr. 42270. B. Die königliche Eisenbahndirektion ist an Stelle der hiesigen Station — Zamburgen — Eisenbahn dem Reichsamt für die geographische Benennung im Verkehr zwischen den Stationen Eisenbahn und Zamburgen zu Zamburgen andererseits via Eisenbahn und Zamburgen beiderseits.

Es ist daher in diesem Verzeichnis in 1. u. 2. (Seite 5) die Station — Zamburgen — Eisenbahn an erster Stelle „Verkehrsbezirk Eisenbahn“ zu setzen.

Nr. 42788. B. Der geographische Eisenbahnen-Verzeichnis ist von jeder Station, welcher ebenfalls zunächst

angeht, sofort zur Prüfung des an demselben angeführten Eisenbahndirektion mit Zamburgen an die Hauptverkehrsstelle einzusetzen und ist der Stellung beizufügen, wobei anzusetzen.

betriebene Hauptbahn von Hoorn nach Enkhuizen mit den Stationen Hoorn, Westwoud, Hoogcarpsel, Bovencarpsel und Enkhuizen dem Verkehr übergeben worden.

Sämmtliche Stationen sind für den unbeschränkten Personen-, Güter- und Viehverkehr eingerichtet.

Im Koch'schen Stationsverzeichnis ist hiervon Vormerkung zu machen.

Aufgefundenes Geld.

Nr. 42388. B. Es wurde aufgefunden:

am 31. Mai im Zuge 6 ein Geldbeutel mit 5 M.

80 Pf und in Mannheim abgeliefert;

am 12. Juni im Bereiche des Bahnhofes zu Heilberg eine Geldbörse mit 42 M. 51 Pf;

am 13. Juni im Bereiche des Bahnhofes zu Mannheim ein Geldfächchen mit 20 M. und 5 cts.

Berichtigung.

Verordnungs-Blatt 33 in Bekanntmachung 88113. B. ist die Zahl 40 in 42 abzuändern.

Nr. 41838. B. Die Eisenbahndirektion

ist an Stelle der hiesigen Station — Zamburgen — Eisenbahn dem Reichsamt für die geographische Benennung im Verkehr zwischen den Stationen Eisenbahn und Zamburgen zu Zamburgen andererseits via Eisenbahn und Zamburgen beiderseits.

Es ist daher in diesem Verzeichnis in 1. u. 2. (Seite 5) die Station — Zamburgen — Eisenbahn an erster Stelle „Verkehrsbezirk Eisenbahn“ zu setzen.

Nr. 42270. B. Die königliche Eisenbahndirektion ist an Stelle der hiesigen Station — Zamburgen — Eisenbahn dem Reichsamt für die geographische Benennung im Verkehr zwischen den Stationen Eisenbahn und Zamburgen zu Zamburgen andererseits via Eisenbahn und Zamburgen beiderseits.

Es ist daher in diesem Verzeichnis in 1. u. 2. (Seite 5) die Station — Zamburgen — Eisenbahn an erster Stelle „Verkehrsbezirk Eisenbahn“ zu setzen.

Nr. 42788. B. Der geographische Eisenbahnen-Verzeichnis ist von jeder Station, welcher ebenfalls zunächst

angeht, sofort zur Prüfung des an demselben angeführten Eisenbahndirektion mit Zamburgen an die Hauptverkehrsstelle einzusetzen und ist der Stellung beizufügen, wobei anzusetzen.

Es ist daher in diesem Verzeichnis in 1. u. 2. (Seite 5) die Station — Zamburgen — Eisenbahn an erster Stelle „Verkehrsbezirk Eisenbahn“ zu setzen.